

der Kirche losgelöst, die Geschichte des Kirchenrechtes ist nicht auf eine Aufzählung von Kollektionen und Quellenverwandtschaften beschränkt, sondern umfaßt das ganze kirchliche Leben. Plöchl bleibt bei seinen Ausführungen Jurist und überschreitet nie seinen Rahmen; trotzdem ist seine Arbeit eine Gesamtschau ohne jede Vivisektion. Bei voller Wahrung der Systematik und der wissenschaftlichen Technik und bei aller Objektivität leuchtet der Mensch und der Christ durch, der — man merke wohl — ein rechtshistorisches Werk geschaffen hat, nicht ein religiöses oder theologisches oder ein historisches.

Reiche Literaturangaben (besonders der deutschen und der englischen Literatur) und ein genaues Sach-, Personen- und Ortsregister (nebst einem Verzeichnis der bezogenen Konzilien) machen das Buch unentbehrlich für die wissenschaftliche Arbeit des Juristen, des Jusstudenten und des Historikers; dem Dogmatiker zeigt der Autor, wie sich in der Kirche Wesentliches und Unwesentliches konkretisiert. Wer nicht nur Schlagworte prägen will über moderne Fragen, wie Staat und Kirche, Laie und Kleriker, staatliches und kirchliches Ehrerecht, findet klare Begriffe und gewinnt historische Distanz zu den Problemen der Gegenwart. Wir freuen uns sehr, abschließend sagen zu können, daß der Verfasser auch für den sogenannten Praktiker ein großes Stück Arbeit geleistet hat. Weil Plöchl echte Kirchenrechtsgeschichte schreibt, schreibt er damit im letzten Seelsorgsgeschichte.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

Lehrbuch des Kirchenrechtes auf Grund des Codex Iuris Canonici. Begründet von † Eduard Eichmann. Neu bearbeitet und herausgegeben von Klaus Mörsdorf. Siebente, verbesserte und vermehrte Auflage. I. Band: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht. (556.) Brosch. DM 18.—, Leinen geb. DM 22.—, Theologenausgabe DM 18.80. — III. Band: Prozeß- und Strafrecht. (504.) Brosch. DM 16.—, Leinen geb. DM 20.—, Theologenausgabe DM 16.80. Paderborn 1953/54, Verlag Ferdinand Schöningh.

Das von dem bedeutenden Kanonisten Professor Eduard Eichmann im Jahre 1923 begründete Lehrbuch liegt nun in der Neubearbeitung und Erweiterung seines Schülers und Nachfolgers, Professors Mörsdorf, in siebter Auflage in drei Bänden wieder vollständig vor. Ein Vergleich mit der vorhergehenden Auflage zeigt das Bemühen des Bearbeiters, alle Neuerungen und Erklärungen im Rechte der Lateinischen Kirche möglichst vollständig zu erfassen und einzuarbeiten. Die veröffentlichten Teilkodifikationen des Ostkirchenrechtes laden gelegentlich zu rechtsvergleichenden Betrachtungen ein. Auch die Fragen des Teilkirchenrechtes, besonders Deutschlands und Österreichs, werden berücksichtigt. Die Darstellung zeichnet sich durch Klarheit und Übersichtlichkeit aus.

Wenn auch das Werk in erster Linie der kirchenrechtlichen Ausbildung der Studierenden der Theologie dienen will, so wird es doch auch dem Juristen, dem kirchlichen Verwaltungsbeamten und nicht zuletzt dem Seelsorger beste Dienste leisten. Das gilt besonders auch vom dritten Bande, der das Prozeßrecht enthält, da gerade der Seelsorger heute sehr oft in ehrerechtlichen Fragen um Rat angegangen wird. Eine besondere Empfehlung dieses bewährten Lehrbuches ist wohl überflüssig. Erwähnt sei nur noch, daß nach dem Vorwort im ersten Bande die Herausgabe eines noch umfassenderen Handbuches des Kirchenrechtes in Aussicht genommen ist.

Linz a. d. D.

Dr. J. Oberhumer

Kanonisches Ehrerecht. Ein Grundriß für Studierende und Seelsorger. Von P. Honorius Hanstein O. F. M. Dritte, verbesserte Auflage. (272.) Paderborn 1953, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 8.40; Theologenausgabe DM 6.80.

Neben mannigfaltigen kleinen Verbesserungen und klärenden Ergänzungen wird in der dritten Auflage eine Reihe von aktuellen Problemen des Ehrechts eingehender behandelt (besonders gut ist die Kasuistik zum Fra-

genkreis der nichtvollzogenen Ehe). Einige Latinismen wurden beseitigt, das Ehrechth der Ostkirche (in der Auflage von 1949 als Anhang beigegeben), die moderne Literatur und die neuesten Rechtsbestimmungen (z. B. die Auswirkungen der Apostolischen Konstitution „Exsul familia“ über die Auswandererseelsorge auf das Ehrechth) sind in das Buch eingearbeitet. Neu beigefügt ist auch ein Canones-Verzeichnis.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

Hausbuch der christlichen Unterweisung. Bearbeitet von August Hildenbrand. Zweite Auflage. (XVI u. 462.) Mit 16 Bildtafeln und einem ausführlichen Verzeichnis zum Nachschlagen. Freiburg 1954, Verlag Herder. Leinen geb. DM 20.—.

Das religiöse Hausbuch spielte einmal eine große Rolle. Es hat eine Zeit gegeben — und sie liegt noch nicht allzuweit zurück —, wo daraus in vielen katholischen Familien am Samstag oder Sonntag laut vorgelesen wurde. Niemand wird leugnen, daß heute das Bedürfnis nach religiöser Unterweisung in der Familie besonders groß ist. Dazu will das vorliegende schöne Werk beitragen. Es ist ein vollwertiger Ersatz für die heute teilweise veralteten Hausbücher früherer Zeiten. Es bietet eine Gesamtdarstellung des christlichen Glaubens und Lebens für das christliche Volk. Heilige Schrift, Dogma und Moral, Liturgie und Kirchengeschichte werden zu einem Ganzen verwoben. Auch die modernen Erkenntnisse der Naturwissenschaft und Technik werden berücksichtigt. Wo es möglich ist, sind die Fragen und Antworten des Katechismus als Zusammenfassung angefügt. 16 ganzseitige Bilder illustrieren das Werk, das über den häuslichen Gebrauch hinaus auch für den Religionsunterricht verwendbar ist. Der zweiten Auflage wurde ein ausführliches Verzeichnis zum Nachschlagen beigefügt und damit der Wert des Buches noch erhöht.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer

Die religiöse Führung des Mannes. Referate einer Exerzitienmeisterschulung im Stifte Altenburg vom 10. bis 13. August 1953. Herausgegeben von Domkapitular Dr. Karl Rudolf. (96.) Wien 1954, Seelsorger-Verlag im Verlag Herder. Kart. S 26.—, DM und sFr. 4.50.

Der „Mann von heute“ in Untersuchung! Die Broschüre wirft alle jene Fragen auf, die die Problematik des „Mannes“ und die des „Heute“ einschließt und bekommt so fast den Charakter eines kleinen Handbuches. Die Referate führen zu einer gründlichen Besinnung. Patentlösungen gibt es keine. Sollen innere Lebensbereiche eines Mannes erreicht und gestaltet werden, so ist „dem Manne in seiner Welt nachzugehen“. Vielleicht müßten wir uns doch noch mehr als bisher bemühen, aus dieser Welt des Mannes eine Welt der Religion nicht dadurch zu gewinnen, daß wir beschneiden und ausscheiden. Es müßte sich vielmehr der Gedanke durchsetzen, daß nichts so groß ist, das nicht in der Welt unseres Gottes Raum hätte. Religiös sein, heißt nicht einengen, sondern ausweiten. „Er wurde in allem uns Menschen gleich, die Sünde ausgenommen.“

Linz a. d. D.

Rudolf Göbl

Um die Seele der Frau. Die Frau von heute in pastoraler Schau. Wiener Seelsorgertagung vom 28. bis 30. Dezember 1953. Herausgegeben von Domkapitular Dr. Karl Rudolf. (112.) Wien, Verlag Herder. Kart. S 26.—, DM u. sFr. 4.50.

„Zum lebendigen Organismus der Kirche gehört unbedingt die Mitarbeit der Frau.“ Dieser Satz aus dem ausgezeichneten Referate Dr. Josef Rußmanns sagt uns schon, wie notwendig es für den Seelsorger ist, daß er sich über das Wesentliche und Charakteristische der Frau von heute, als Mutter, als Gattin, als Seelsorgehelferin, informiert. Über alle damit zusammenhängenden Fragen bringen diese von Priestern und Laien, Männern und Frauen gehaltenen Referate der Wiener Seelsorgertagung von 1953 sehr